



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2022

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Sekretariat

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

7.3.2022

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart über Aufwandsentschädigungen

vom 01. März 2022

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT STUTTGART ÜBER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

Vom 01.03.2022

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,2) geändert worden ist, sowie § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 und § 33 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 19. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 30/2020 vom 23. Mai 2020) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 13. Januar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 22. Februar 2022, Az.: 7625.23/5, gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 04. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 10/2020) zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart über Aufwandsentschädigungen vom 1. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 32/2020) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 8 ergänzt:
(8) Amts- und Mandatsträgerinnen und Träger können in Gänze oder zu Teilen auf eine ihnen zustehende amtsgebundene Aufwandsentschädigung verzichten. Ein solcher Verzicht muss dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Ein Verzicht kann auf gleichem Wege zurückgezogen werden. Eine nachträgliche Auszahlung ist dann ausgeschlossen.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 01. März 2022

Gez. Dallinger
Sebastian Dallinger
Präsident des Studierendenparlaments
der Studierendenschaft der Universität Stuttgart